AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-13222/070-2015
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

- Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
BMF-010200/0019-VI/1/2015	Dr. Michael Hofer	15337	02. Juni 2015

Betrifft
Steuerreformgesetz 2015/2016

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 2. Juni 2015 beschlossen, zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 2015/2016 wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)

Allgemeines

Der gegenständliche Entwurf einer Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 sieht in einigen Fällen die Anwendung der neuen Regelungen auf bestehende Sachverhalte vor [vgl. insbesondere Z. 6 (§ 8 Abs. 1), Z. 9 (§ 16 Abs. 1 Z. 8 lit. d), Z. 10 lit. b und c (§ 18 Abs. 1 Z. 2 und 3) und Z. 15 (§ 28 Abs. 2), jeweils in Verbindung mit Z. 36 (§ 124b)].

Eine derartige Regelungstechnik kann das Vertrauen in den Fortbestand der Rechtslage verletzen, weshalb diese im Hinblick auf den Vertrauensschutz zu prüfen ist. Abgesehen vom verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz ist zu bedenken, dass gerade Investoren (legitimer Weise) auch mit steuerlichen Effekten ihrer Investitionen kalkulieren. „Rückwirkende“ Änderungen können alle diese Investitionsrechnungen und/oder Finanzplanungen, die den Ausschlag für eine Investition gegeben haben, zunichtemachen.

Die vorgesehene Regelungstechnik kann daher das Vertrauen in den Investitionsstandort Österreich bedeutend schädigen. Der Bund hat in der Vergangenheit mehrfach durch Änderungen des Steuerrechtes, insbesondere bei der Stiftungsbesteuerung, der Gruppenbesteuerung und der Umsatzbesteuerung, die Sinnhaftigkeit von Investitionen in Frage gestellt. Es sollte daher vermieden werden, neuerlich gesetzliche Rahmenbedingungen für Investitionen nachträglich zu ändern. Diese rechtlichen Unsicherheiten könnten die Investoren in Zukunft davon abhalten, in Österreich zu investieren.

Zu Z. 10 und 23 (§ 18 Abs. 1 Z. 3 und § 63 Abs. 1 Z. 2)

Die sogenannten Topf-Sonderausgaben für die Bereiche Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung sowie für die Altersversorgung sollen nur mehr befristet bis zum Jahr 2020 absetzbar sein, weil sich nach den Erläuterungen die Administration der Regelung in der Praxis als äußerst komplex darstellt.

Ausgaben für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung sollen für die Jahre 2016 bis 2020 darüber hinaus nur geltend gemacht werden können, wenn mit der Bauausführung oder Sanierung vor dem 1. Jänner 2016 begonnen wird.

Die Möglichkeit, die Aufwendungen für Wohnraumschaffung und -sanierung in der Arbeitnehmerveranlagung geltend zu machen, ist ein finanziell spürbarer und wesentlicher Anreiz, Sanierungsmaßnahmen zu setzen und somit nachhaltig zum Klimaschutz beizutragen.
Die Abschaffung der Absetzmöglichkeit verringert die Bereitschaft, Investitionen in die Sanierung von Wohngebäuden vorzunehmen und aktiv Maßnahmen für Energieeffizienz und Klimaschutz von privater Seite zu setzen.

Daher sollte die Abschaffung der Absetzmöglichkeit überdacht werden.
Im Vorblatt und in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wäre zumindest festzuhalten, dass der Klimaschutz und Investitionen zur Erhöhung der Energieeffizienz durch diese Maßnahme beeinträchtigt werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994)

Zu Z. 2 (§ 4 Abs. 9)

Die Anwendung der Normalwertregelung auf steuerbare Lieferungen oder Vermietungen und Verpachtungen von Grundstücken durch die öffentliche Hand könnte zu einer Erhöhung des Umsatzsteueraufkommens des Bundes zu Lasten der Länder und Gemeinden führen und dementsprechend einen Eingriff in den Finanzausgleich darstellen.

Es wird daher gefordert, dass Gebietskörperschaften von der Anwendung der Normalwertregelung ausgenommen werden.

Der zweite Satz des § 4 Abs. 9 Umsatzsteuergesetz 1994 sollte dementsprechend lauten: "Dies gilt nicht für die Lieferung von Grundstücken sowie für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch Gebietskörperschaften."

Zu Z. 13 (§ 28 Abs. 42)

In § 28 Abs. 42 Z. 1 ist vorgesehen, dass die oben genannte Änderung des § 4 Abs. 9 am 1. Jänner 2016 in Kraft tritt und erstmals auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2015 ausgeführt werden.

Damit werden auch alle bestehenden steuerbaren Lieferungen oder Vermietungen und Verpachtungen von Grundstücken erfasst, wodurch in laufende Bestandverhältnisse eingegriffen wird. Daher werden Bestandentgelte, die – natürlich in Unkenntnis der nunmehr vorgesehenen Besteuerung – in der Vergangenheit festgelegt wurden, nunmehr umsatzsteuerrechtlich anders behandelt.

Das Vertrauen in den Fortbestand der Rechtslage sollte nicht enttäuscht werden und daher die Änderung des § 4 Abs. 9 Umsatzsteuergesetz 1994 nur auf Bestandverhältnisse anzuwenden sein, die ab dem 1. Jänner 2016 neu begründet werden.

Zu Artikel 12 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2008)

Zu Z. 1 (§ 9 Abs. 2)

Die Anfügung einer Z. 4 in § 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008 wird abgelehnt.

Die Mehreinnahmen aufgrund der befristeten Festlegung des Steuersatzes von 55% für Einkommensanteile über 1 Mio. Euro pro Jahr (Art. 1 Z. 19 des vorliegenden Entwurfs) haben entsprechend dem im Finanzausgleichsgesetz 2008 bzw. im Paktum zum Finanzausgleichsgesetz 2008 festgelegten einheitlichen Verteilungsschlüssel dem Bund, den Ländern und den Gemeinden zugutezukommen, wobei die Bereitschaft besteht, diesen Anteil ebenfalls für Forschungs- und Bildungsmaßnahmen zu verwenden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. **An das Präsidium des Nationalrates**

---

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur